

nen Urteils die Klage abzuweisen, soweit ein höherer Betrag als 35,10 M geltend gemacht wird.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

*

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist in diesem Verfahren zu einem richtigen Ergebnis gelangt. Der Senat folgt jedoch nicht seiner Rechtsauffassung, der Käufer sei, um die Aufwendungen für die Geltendmachung eines Garantieanspruchs möglichst niedrig zu halten, gesetzlich nicht verpflichtet, von der Möglichkeit der Reklamation an einem anderen Ort als dem des Kaufs Gebrauch zu machen.

Von dieser Rechtsauffassung ausgehend war im Berufungsverfahren zu klären, ob der Kläger am 17. Dezember 1982 im Warenhaus N. wegen des Mangels an dem Rundfunkgerät vorgeschrieben und Ersatzlieferung geltend gemacht hat. Das sieht der Senat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen an. (*wird ausgeführt*)

Es ist somit davon auszugehen, daß der Kläger von der Möglichkeit der Reklamation an einem anderen Ort als dem des Kaufs (§ 157 Abs. 3 ZGB; § 4 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsge-rechter Waren vom 27. Dezember 1976 [GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9]) Gebrauch gemacht hat. Dazu ist er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entgegen der Meinung des Kreisgerichts auch verpflichtet, um die mit der Geltendmachung berechtigter Garantieansprüche verbundenen notwendigen Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten.

Die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs ist — wie das Kreisgericht zutreffend ausführt — als Recht des Käufers ausgestaltet. Er kann wählen, ob er sich mit seinem Garantieanspruch an die Verkaufseinrichtung wendet, in der er die Ware gekauft hat, oder ob er eine Verkaufseinrichtung am oder in der Nähe seines Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsorts in Anspruch nimmt. Es muß jedoch von ihm verlangt werden, daß er die Aufwendungen gemäß § 155 Abs. 1 ZGB so niedrig wie möglich hält. Nur dann handelt es sich um notwendige Aufwendungen, die vom Verkäufer zu erstatten sind.

Der Senat folgt insoweit der vom Verklagten vertretenen Rechtsauffassung. Aus der in § 13 ZGB statuierten allgemeinen Verhaltenspflicht bei der Begründung und Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten auf der Grundlage des ZGB, anderer Rechtsvorschriften und Verträge haben Bürger und Betriebe die gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf berechnete Interessen der Partner sowie anderer Bürger und Betriebe Rücksicht zu nehmen. Das gilt auch für die Geltendmachung und Durchsetzung von Garantieansprüchen.

Da der Kläger wegen einer Ersatzlieferung für das defekte Rundfunkgerät im Warenhaus vorgeschrieben hat, hat er den oben genannten Erfordernissen Rechnung getragen. Weil sein Garantieanspruch in N. nicht erfüllt werden konnte, handelt es sich bei den Aufwendungen, die dem Kläger durch die Fahrt mit seinem Pkw nach B. zum Verklagten und zurück in seinen Heimatort entstanden sind (81 M), um notwendige Aufwendungen i. S. des § 155 Abs. 1 ZGB, so daß der Verklagte zu Recht zur Zahlung von 81 M verpflichtet worden ist. Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Fortsetzung von S. 20

erzeugen könne, weshalb der betreffende Passus in Art. 25 „lediglich deklaratorischen Charakter“ trage.²⁷

So wird deutlich, daß zwischen dem Wortlaut des Art. 25 des Grundgesetzes und seiner Auslegung und Anwendung in der Rechtspraxis der BRD ein Widerspruch besteht. Der in der juristischen Literatur der BRD erhobene Anspruch, mit dem Grundgesetz eine „völkerrechtsfreundliche“ Verfassung zu haben²⁸, gilt nicht für Art. 25. In bezug auf die anderen, direkt dem Völkerrecht entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen wirkt dieser Anspruch aber, geradezu wie eine Blasphemie.

²⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 30. Oktober 1962

- 2 BvM 1 60 - BVerfGE Bd. 15, S. 33.

²⁸ Vgl. z. B. X. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Köln/Berlin(West)/Bonn/München 1969, S. III; G. Leibholz, H. J. Rinck, Grundgesetz, Kommentar, Köln 1966, S. 291.

Strafrecht

§ 196 Abs. 1, 2 und 3 StGB; § 12 Abs. 1 StVO.

Schwierigen Fahrbahnverhältnissen (hier: mit Schneematsch geringerer Stärke bedeckte Autobahn) trägt der Fahrzeugführer Rechnung, indem er die Geschwindigkeit angemessen herabsetzt sowie die Brems- und Lenkbewegungen frühzeitig einleitet und behutsam durchführt. Die besonders große Verantwortungslosigkeit als Voraussetzung des schweren Falls der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls kann sich in einem krassen Mißverhältnis zwischen angemessener und tatsächlich gefahrener Geschwindigkeit äußern. Es ist unzulässig, von einer allgemeinen Erfahrung auszugehen, daß bei Schneematsch — gleich welcher Stärke und ungeachtet der Art der Fahrbahn, der Bereifung des Fahrzeugs und anderer auf die Lenk- und Bremsstabilität eines Pkw einwirkenden Faktoren — eine Geschwindigkeit von 90 km/h stets in einem krassen Mißverhältnis zur angemessenen Geschwindigkeit steht.

OG, Urteil vom 20. Oktober 1983 — 3 OSK 18/83.

Der Angeklagte besitzt seit 1968 die Fahrerlaubnis Klasse 4 und verfügt über eine ausgiebige Fahrpraxis. Er fuhr am 10. Februar 1983 mit einem Pkw Wartburg Tourist auf der Autobahn mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 90 km/h von C. nach D. Zu dieser Zeit war leichter Schneefall. Auf der Autobahn hatte sich infolge Laugensprühung Schneematsch gebildet. Vor dem Angeklagten fuhr ein Lkw. Um ihn zu überholen, wechselte der Angeklagte auf die Überholspur. Bei Beendigung der Fahrtrichtungsänderung geriet sein Fahrzeug ins Schleudern, drehte sich und überquerte so den Mittelstreifen der Autobahn. Auf der Gegenfahrbahn stieß es mit einem Pkw zusammen. Eine Insassin dieses Fahrzeugs erlitt dabei tödliche Verletzungen, während dem Fahrzeugführer erhebliche Gesundheitsschädigungen zugefügt wurden.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls unter den Bedingungen des schweren Falls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Zusätzlich entzog es ihm gemäß § 54 Abs. 1 und 2 StGB die Fahrerlaubnis für die Dauer von zwei Jahren.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Er rügt die Anwendung des schweren Falls der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) und strebt anstelle der Freiheitsstrafe eine Verurteilung auf Bewährung an.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den in seinem Urteil erhobenen Vorwurf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bürger in der Weise begründet, daß der Angeklagte trotz der zur Tatzeit am Unfallort gegebenen ungünstigen Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h fuhr und sogar zum Überholen ansetzte. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, daß auch eine — wie im vorliegenden Fall — mit weniger starkem Schneematsch bedeckte Fahrbahn schwieriger zu befahren ist als eine trockene und in der Regel auch als eine lediglich nasse Fahrbahn. Der Fahrzeugführer trägt dem erfahrungsgemäß Rechnung, indem er die Geschwindigkeit angemessen (§ 12 Abs. 1 StVO) mindert, Brems- und Lenkbewegungen frühzeitig und behutsam einleitet und durchführt. Kein Zweifel besteht daran, daß die den erschwerten Bedingungen nicht angemessene Fahrgeschwindigkeit einen entscheidenden Einfluß auf das Ausbrechen des Fahrzeugs bzw. sein Fehlverhalten auf die Lenkbewegungen des Angeklagten — genauere Feststellungen ließen sich nicht treffen — hatte. Darauf sind auch die ergebnislosen späteren Lenkkorrekturen zurückzuführen. Damit wird die Frage aber noch nicht beantwortet, ob der Fahrzeugführer rücksichtslos i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB handelte und sich eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 StVO bewußt (§ 8 Abs. 1 StGB) war.

Nicht jede unangemessene Fahrgeschwindigkeit bringt eine besonders große Verantwortungslosigkeit des Fahrzeug-